

Allgemeine Geschäftsbedingungen UCL Umwelt Control Labor GmbH

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von der UCL Umwelt Control Labor GmbH (nachfolgend „UCL“) auszuführenden Aufträge sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn UCL diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber soll in Textform erfolgen. Die UCL empfiehlt hierzu die Verwendung des von der UCL vorgegebenen Auftragsformulars. Für den Fall, dass der Auftraggeber an die UCL Proben übermittelt, kann auch dies eine Auftragserteilung darstellen. Die UCL ist nicht verpflichtet, mit der Analyse zu beginnen, bevor nicht der Auftragsgegenstand definiert ist und der UCL alle erforderlichen Informationen übermittelt wurden. Sofern für die Auftragsdurchführung erforderliche Informationen fehlen, wird UCL diese beim Auftraggeber anfordern.
- (2) Gegenstand des Auftrags kann das Erstellen von Arbeitsergebnissen in Form von chemischen, physikalisch-chemischen, physikalischen, biologischen und mikrobiologischen Untersuchungen, Beratungen, Überwachungen und Kontrollen, gutachterlicher Tätigkeiten, Ursachenermittlungen sowie analytischer Beratungsdienstleistung sein.
- (3) Der Leistungsumfang eines Vertrages bzw. Auftrages wird vor der Auftragserteilung festgelegt. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Textform.
- (4) Von der UCL in Aussicht gestellte Fristen und Termine für die Leistungserbringung stellen, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindliche Auskünfte über geplante Fristen und Termine dar. Wünscht der Kunde zusätzliche Leistungen in Bezug auf Proben, die bereits im Labor angekommen sind, kann dies zur Verschiebung der zuvor geschätzten Lieferdaten führen.
- (5) Eine Konformitätsbewertung der Analysenergebnisse gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 muss explizit durch den Auftraggeber beauftragt werden. In diesem Fall wendet die UCL die Entscheidungsregel unter dem folgenden Link https://www.ucl-labor.de/fileadmin/user_upload/ucl_2018/downloads/Anlage_AGB_Entscheidungsregel.pdf an. Wünscht der Kunde eine andere Entscheidungsregel bei der Beurteilung der Konformität seiner Proben, muss er dies der UCL bei der Beauftragung mitteilen.
- (6) Die Verfahren, die in den Geltungsbereich der flexiblen Akkreditierung nach Kategorie A fallen sind der aktuell geltenden Liste zur flexiblen Verfahrensakkreditierung zu entnehmen, die auf der Homepage der UCL publiziert ist. Eine Aktualisierung der Verfahrensliste zur flexiblen Akkreditierung erfolgt nur, wenn die entsprechenden technischen Tätigkeiten ordnungsgemäß nach dem Implementierungsprozess der UCL durchgeführt und genehmigt wurden.
- (7) Die UCL ist berechtigt, die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen.

3. Arbeitsergebnisse

- (1) Die von UCL erstellten Analysenergebnisse werden nach Vervollständigung der Analyse in elektronischer Form (per E-Mail) versandt. Der Auftraggeber ist verpflichtet UCL bei Auftragserteilung mindestens ein E-Mail-Postfach zur Ergebnisübermittlung mitzuteilen. Die Berichte werden elektronisch erstellt und der freigebende verantwortliche Mitarbeiter wird auf dem Prüfbericht benannt. Die Berichte sind ohne Unterschrift rechtsgültig. Die postalische Versendung von Prüfberichten erfolgt nur auf Kundenwunsch. Unverschlüsselt versendete E-Mails sind gegen den Zugriff Dritter nicht geschützt und können verfälscht oder verändert werden. UCL übernimmt keine Haftung für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit unverschlüsselter E-Mails während der Übertragung und nach Eingang beim Auftraggeber. Sofern vom Auftraggeber nicht ausdrücklich anders gewünscht und von UCL bestätigt, findet E-Mail-Kommunikation gleichwohl unverschlüsselt statt. Der Kunde erklärt sich in Kenntnis der Risiken damit einverstanden.
- (2) Bei berechtigter Reklamation von Arbeitsergebnissen wird ein neuer Bericht mit fortlaufender Versionsnummer erstellt. Der Bericht/ die Stellungnahme/ das Gutachten mit der höchsten Versionsnummer ist als verbindlich einzustufen. Alle vorherigen Versionen verlieren somit ihre Gültigkeit. Etwaige auf Wunsch des Auftraggebers im Vorfeld hierzu verfasste Zwischenberichte und übermittelte Messergebnisse und andere Zwischenergebnisse haben vorläufigen und keinen rechtsverbindlichen Charakter.

4. Abnahme

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

5. Gewährleistung/ Verjährung von Mängelansprüchen

- (1) Aufträge werden bei der UCL nach dem zum Zeitpunkt der Abnahme verfügbaren Stand der Technik erfüllt. Die Einhaltung bestimmter DIN/EN Vorschriften ist nur geschuldet, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist. Sofern mehrere

geeignete Methoden für die Auftrags Erfüllung bestehen, ist die Verwendung einer bestimmten Methode nur geschuldet, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart ist.

- (2) Resultate werden im Rahmen der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 und nach dem Stand der Technik erzeugt. Von akkreditierten Verfahren abweichend erzeugte Analyseergebnisse werden gekennzeichnet. Grundsätzlich können aus analytischer Sicht Messunsicherheiten auftreten, so dass die UCL nicht garantieren kann, dass Analyseergebnisse stets korrekt und uneingeschränkt zutreffend sind. Maßgeblich für den Auftraggeber sind ausschließlich der Prüfbericht und die hierin enthaltenen Ergebnisse sowie Anlagen. Interpretationen, Schätzungen, Beratungen und Schlussfolgerungen werden unter Ansetzung eines kaufmännisch angemessenen Sorgfaltsgrades durchgeführt. Gleichwohl kann die UCL nicht garantieren, dass diese stets korrekt oder uneingeschränkt zutreffend sind.
- (3) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren bei Werkverträgen – außer bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht – innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr gilt nicht für mangelbedingte Schadensersatzansprüche in folgenden Fällen, bei denen es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen verbleibt:
 - a. für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der UCL oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der UCL beruhen,
 - b. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - c. bei Vorliegen von Mängeln, die UCL arglistig verschwiegen oder über die UCL arglistig getäuscht hat,
 - d. im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes.

6. Haftung

- (1) Die Haftung der UCL auf Schadensersatz für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen durch UCL selbst oder durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der UCL sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.
- (3) Die Beschränkungen aus Ziff. 6 (1) gelten nicht für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle der Übernahme einer Garantie, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Die Haftung der UCL für einfach fahrlässige Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten durch die UCL selbst oder durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Dies gilt nicht für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

7. Rechte an Analyseergebnissen/ Geheimhaltung

- (1) Der Auftraggeber darf die im Rahmen des Auftrages von UCL gefertigten Arbeitsergebnisse nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Die auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen - insbesondere zu Werbezwecken – bedarf der schriftlichen Zustimmung durch UCL.
- (2) UCL verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und ohne seine Zustimmung weder zu veröffentlichen noch Dritten bekanntzugeben. Dritte i. S. dieser Ziffer sind keine verbundenen Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG und keine Subunternehmer.
- (3) UCL verpflichtet sich weiterhin, alle im Zusammenhang mit Aufträgen erhaltenen Informationen des Auftraggebers geheim zu halten. UCL darf jedoch Subunternehmern alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen offenlegen.
- (4) UCL behält sich das Recht vor, Analyseergebnisse aufzubewahren und in anonymisierter, eine Identifizierung des Auftraggebers ausschließender Form zu nutzen und zu veröffentlichen, wenn und soweit keine legitimen, der UCL bekannten Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

8. Eigentumsvorbehalt/ Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die UCL behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Analyseresultaten, Produkten, Ausrüstung, Software oder ähnlichen von der UCL an den Auftraggeber erbrachten Leistungen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
- (2) Wenn der Kunde mit der Zahlung fälliger Forderungen der UCL in Verzug gerät, ist die UCL berechtigt, die Ausführung des Auftrages und jegliche sonstige Arbeit für den Auftraggeber zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn sich die Forderung, hinsichtlich derer Verzug vorliegt, aus einem anderen Auftrag ergibt.

9. Probenmaterial/ Haftung des Auftraggebers

- (1) Bei Versand von Prüfgegenständen/Mustern durch den Auftraggeber und bei Übergabe der Prüfgegenstände/Muster an die UCL oder gegebenenfalls den von UCL beauftragten Vertragstransporteur muss das Untersuchungsmaterial vom Auftraggeber vorschriftsmäßig sowie

sach- und transportgerecht und gemäß etwaiger darüberhinausgehender von der UCL oder gegebenenfalls der Vertragstransporteur erteilter Anweisungen bruchsfest verpackt werden.

- (2) Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Probematerial in unserer Betriebsstätte. Die Transportgefahr verbleibt beim Auftraggeber und geht erst mit Probeneingang bei uns auf uns über.
- (3) Die Gefahrtragsregelung nach Ziff. 9 (2) gilt nicht, wenn die Parteien vereinbaren, dass UCL den Transport der Probe gegen ein Entgelt selbst oder durch ein von UCL beauftragtes Logistikunternehmen durchführt.
- (4) Bestehen bei Probematerial Sicherheits- und/oder Gesundheitsbedenken aufgrund bekannter oder vermuteter Giftstoffe oder Verunreinigungen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Transporteur und die UCL auf diese Gefahren hinzuweisen und sämtliche Gefahren- und Handhabungshinweise, Herkunft, Art und Beschaffenheit des Probematerials sowie die Zusammensetzung des Probematerials – soweit bekannt – bei Auftragserteilung offenzulegen. Probematerial, bei dem Sicherheits- und Gesundheitsbedenken aufgrund bekannter oder vermuteter Giftstoffe oder Verunreinigungen bestehen, darf nur in Abstimmung mit uns angeliefert werden. Auf Aufforderung der UCL ist der Kunde verpflichtet, UCL über die ihm bekannten Inhaltsstoffe und über die exakte Herkunft der Probe zu informieren.
- (5) Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, die Bestimmungen über Sondermüll und Gefahrenstoffe einzuhalten. Diese Pflichten beziehen sich auch auf Information, Beschriftung der Verpackung, Transport und Beseitigung.
- (6) Der Auftraggeber ist für alle adäquat kausalen Schäden, haftbar, die UCL oder einem/r Mitarbeiter/in von UCL oder einem von UCL eingesetzten Vertragstransporteur oder Dritten in Folge einer schuldhaften Verletzung der in Ziff. 9 (4) genannten Pflichten durch den Auftraggeber, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen entstehen. Im Falle der schuldhaften Verletzung dieser Pflichten hat der Auftraggeber UCL von allen Schadenersatzansprüchen betroffener Mitarbeiter/innen und Transporteuren, die UCL beauftragt hat und/oder sonstiger Dritter freizustellen.
- (7) Der Auftraggeber hat auf Anforderung so viele Proben bzw. so viel Probenmaterial zur Verfügung zu stellen, dass bei Verlust oder Beschädigung der Probe kein weiterer Aufwand bzw. keine Mehrkosten bei UCL entstehen. Dies gilt nur, soweit beim Auftraggeber ausreichend Proben / Probenmaterial vorhanden ist und dem Auftraggeber dadurch kein unzumutbarer Aufwand und keine unzumutbaren Kosten entstehen.
- (8) Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Eingangsuntersuchung der Probe oder Materialien durchzuführen, um deren Zustand vor Bearbeitung der Probe, der Fertigung eines Berichts oder der Nutzung in der Produktion festzustellen.
- (9) Falls nichts anderes schriftlich vereinbart, gesetzlich oder normativ festgelegt ist, werden die zur Untersuchung überlassenen Prüfgegenstände/Muster, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, maximal bis zu 1 Monate bei der UCL aufbewahrt. Von großen Mengen an Prüfgegenständen/Muster werden repräsentative Teilproben aufbewahrt, die ggfs. Nach- und Kontrolluntersuchungen ermöglichen. Nach dieser Zeit werden die Prüfgegenstände/Muster als Serviceleistung von der UCL entsorgt. Hiervon ist die Entsorgung gefährlicher Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (z.B. Dioxin- und PCB-haltige oder schwermetallhaltige Prüfgegenstände/Muster) ausgenommen. Diese hochbelasteten Prüfgegenstände/Muster werden zu Lasten des Auftraggebers an diesen zurückgesandt oder auf seine Kosten entsorgt.

10. Rohdaten, Archiv

- (1) In Übereinstimmung mit den jeweiligen Zulassungsbedingungen werden Rohdaten und Ergebnisse zu Untersuchungen im akkreditierten Bereich 5 Jahre lang archiviert.

11. Datenschutz

(1) Verantwortlicher

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

UCL Umwelt Control Labor GmbH
Josef-Rethmann-Str. 5
44536 Lünen
T +49 2306 2409-0
F +49 2306 2409-10
info@ucl-labor.de

(2) Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:
Herr Michael Mohri
Datenschutzbeauftragter der REMONDIS Production-Gruppe
Brunnenstr. 138
44536 Lünen
datenschutz-production-gruppe@remondis.de

- (3) Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie uns beauftragen, erheben wir in der Regel insbesondere folgende Informationen:

- (a) Anrede, Vorname, Nachname,
- (b) eine gültige E-Mail-Adresse,
- (c) Anschrift,
- (d) Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk),
- (e) Sonstige Informationen, die für die Auftragserfüllung notwendig sind.

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere,

- (a) um Sie als unseren Vertragspartner/Kunden identifizieren zu können,
- (b) **zur Korrespondenz mit Ihnen,**
- (c) **zur Rechnungsstellung.**

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die Auftragserfüllung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich.

- (4) Empfänger der personenbezogenen Daten
Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

- (5) Datenlöschung und Speicherdauer
Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

- (6) Rechte der betroffenen Person
Auf Anfrage werden wir Ihnen schriftlich oder elektronisch darüber Auskunft erteilen, ob und welche Daten zu Ihrer Person bei uns gespeichert sind (Art. 15 DSGVO) sowie Ihre Eingaben zur Löschung (Art. 17 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie Übertragung (Art. 20 DSGVO) Ihrer personenbezogenen Daten prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen durchführen. Bitte wenden Sie sich hierzu an:

REMONDIS Production Services GmbH
- Datenschutzbeauftragter -
Brunnenstr. 138
44536 Lünen
datenschutz-production-gruppe@remondis.de

Das Gleiche gilt, falls Sie eine Einwilligung zur Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten erteilt haben und diese widerrufen möchten. Eine solche Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail oder Brief widerrufen. Soweit Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt, können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können Sie folgendem Link entnehmen:
https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften/Links/anschriften_links-node.html.

- (7) Sonstiges
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen Vertragsabschluss erforderlich. Sofern die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, kommt kein Vertrag zustande. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Abs. 1,4 DSGVO findet nicht statt.

12. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Die mit der UCL geschlossenen Verträge – einschließlich der Form ihres Zustandekommens sowie sämtlicher aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten – unterliegen dem deutschen Recht. Ist der Auftraggeber Verbraucher, bleiben zwingende Schutzvorschriften des Rechts des Staates, in dem der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anwendbar.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Lünen der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

- (3) UCL ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz nicht bereit oder verpflichtet.

Stand: November 2023

UCL Umwelt Control Labor GmbH // Josef-Rethmann-Str. 5 // 44536 Lünen // Deutschland // T +49 2306 2409-0 // F +49 2306 2409-10
info@ucl-labor.de // ucl-labor.de // Amtsgericht Dortmund, HRB 17247 // Geschäftsführer: Dana Goldhammer, Dr. Jörg Seigner